

ARBEITSVORLAGE

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	10.06.2014	
REGISTRATURNUMMER	022.3; 460.15	SEITEN 2	ANLAGEN 2	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	☒	☐	24.06.2014	6
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	☐	☐		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012

I. Beschlussvorschlag:

Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:		JA ☐	NEIN ☐
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:		JA ☐	NEIN ☐
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN:		JA ☐	NEIN ☐
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:		JA ☐	NEIN ☐
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER ☐	KÄMMERER ☒	HAUPTAMTSLEITERIN ☐
	BAURECHTSAMT ☐	LRA ☒	☐

II. Sachdarstellung und Begründung:

In § 4 Abs. 5 der Kindergartengebührensatzung sind die in Ingersheim angebotenen Betreuungsformen für Kinder unter und über drei Jahren sowie die jeweiligen Gebührenhöhen festgesetzt. Zusätzlich ist hierin aufgeführt, welche Betreuungsform in welcher Kinderbetreuungseinrichtung angeboten wird.

Die in der Kindergartengebührensatzung bisher aufgeführte Zuordnung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu den jeweils angebotenen Betreuungsmodellen entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, weshalb die Satzung angepasst werden muss.

Damit nicht jede künftige Änderung eines Betreuungsumfangs einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Satzungsänderung zur Folge hat wird jedoch vorgeschlagen, diese Regelung gänzlich zu streichen. Die jeweils in einer Kinderbetreuungseinrichtung angebotenen Betreuungsmodelle können unabhängig von einer satzungsrechtlichen Regelung jederzeit bei der Verwaltung erfragt werden.

Die vorgeschlagene Satzungsanpassung des § 4 Abs. 5 der Kindergartengebührensatzung kann der Synopse in Anlage 1 entnommen werden.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 ist als Anlage 2 beigefügt. Die 2. Satzungsänderung soll wie die 1. Satzungsänderung zum 01.09.2014 Inkrafttreten.

Volker Godel
Bürgermeister

Anlage 1

Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012

§4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Betreuungsform wird derzeit in folgenden Einrichtungen angeboten	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	Uhland-, Mörike-, Brühl-, Schönblickkindergarten	97,00 €	100,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		74,00 €	77,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		49,00 €	51,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		22,00 €	23,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	Uhland-, Mörike-, Brühl-, Schönblickkindergarten	121,00 €	125,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		93,00 €	96,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		61,00 €	63,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		28,00 €	29,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren		212,00 €	218,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	Mörike-, Uhland-, Schönblickkindergarten	163,00 €	168,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		113,00 €	116,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		64,00 €	66,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	Mörike-, Uhlandkindergarten	239,00 €	246,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		184,00 €	190,00 €

2. Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012

§4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	97,00 €	100,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	77,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	51,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	23,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	121,00 €	125,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €	96,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	63,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	29,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	212,00 €	218,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	163,00 €	168,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	113,00 €	116,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	64,00 €	66,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	239,00 €	246,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	184,00 €	190,00 €

Bei drei Kindern unter 18 Jahren		127,00 €	131,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		72,00 €	74,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	Uhlandkindergarten	260,00 €	268,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		209,00 €	215,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		133,00 €	137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		80,00 €	82,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)		55,00 €	55,00 €
Sonderleistungen:			
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit		3,00 €	3,00 €
Ferienbetreuung pro Tag		8,00 €	8,00 €

Bei drei Kindern unter 18 Jahren	127,00 €	131,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	74,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	260,00 €	268,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	209,00 €	215,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €	137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	82,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
Sonderleistungen:		
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit	3,00 €	3,00 €
Ferienbetreuung pro Tag	8,00 €	8,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Betreuungsform wird in folgenden Einrich- tungen angeboten	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stun- den/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörike-, Brühl-, Schönblickkindergarten	190,00 €	200,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stun- den/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörikekinder- garten (im Mörikekindergarten nur für Kinder ab 2 ½ Jahren, die direkt im Kindergarten aufge- nommen werden)	235,00 €	245,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörikekinder- garten (im Mörikekindergarten nur für Kinder ab 2 ½	290,00 €	300,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stun- den/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	190,00 €	200,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stun- den/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	235,00 €	245,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	290,00 €	300,00 €

		Jahren, die direkt im Kindergarten aufgenommen werden)							
	Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)								
	Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörikekindergarten (im Mörikekindergarten nur für Kinder ab 2 ½ Jahren, die direkt im Kindergarten aufgenommen werden)	320,00 €	330,00 €					
	Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)								
	Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhlandkindergarten	345,00 €	355,00 €					
	Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)		55,00 €	55,00 €					
	Sonderleistungen:								
	Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit		2,50 €	2,50 €					
Die Absätze eins bis vier und sechs bis acht bleiben unberührt!					Die Absätze eins bis vier und sechs bis acht bleiben unberührt!				

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung)

Gemeinde Ingersheim
- Landkreis Ludwigsburg -

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 24.06.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Der Absatz 5 des § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	97,00 €	100,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	77,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	51,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	23,00 €

VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	121,00 €	125,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €	96,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	63,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	29,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	212,00 €	218,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	163,00 €	168,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	113,00 €	116,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	64,00 €	66,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	239,00 €	246,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	184,00 €	190,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	127,00 €	131,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	74,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	260,00 €	268,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	209,00 €	215,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €	137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	82,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
Sonderleistungen:		
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit	3,00 €	3,00 €
Ferienbetreuung pro Tag	8,00 €	8,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	190,00 €	200,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	235,00 €	245,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	290,00 €	300,00 €

Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	320,00 €	330,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	345,00 €	355,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
Sonderleistungen:		
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit	2,50 €	2,50 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
(Gilt in der Regel nur in den Sommerferien.)

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn

- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird
oder
- die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Ingersheim, 24.06.2014

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

